



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des
Rechtsausschusses
Herr Dr. Helmut Martin, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/955

VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Ref. PUK
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16 172855

01.12.21

4. Sitzung des Rechtsausschusses am 04.11.2021

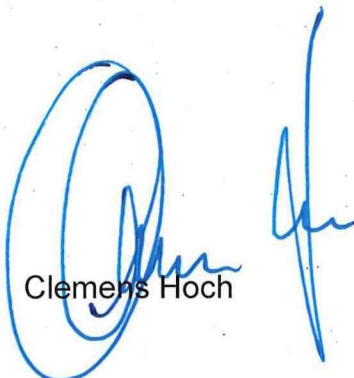
TOP 4: „Wegfall der Entschädigungszahlungen für Nicht-Geimpfte in
Quarantäne“
Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER

- V 18/578

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Rechtsausschusses wurde der Sprechvermerk zugesagt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Hoch

Rechtsausschuss am 04. November 2021, 14.30 Uhr

Vorlage 18/578; Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

Betreff: „Wegfall der Entschädigungszahlungen für Nicht-Geimpfte in Quarantäne“

SPRECHVERMERK

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten Personen, die aufgrund einer Absonderung einen Verdienstaufschlag erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Entschädigungsleistung. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus. Die ausgezahlten Entschädigungsbeträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom LSJV erstattet. Selbstständige beantragen die Entschädigungsleistung unmittelbar beim LSJV. Bis zum Ende letzter Woche (Stand 29. Oktober 2021) wurden 85.412 Anträge [nach § 56 I und § 56 Ia IfSG] eingereicht, rund 31 Tausend Anträge bearbeitet und insgesamt rund 21,7 Mio. Euro erstattet.

Die Zahlung einer Entschädigungsleistung ist nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass in diesem Fall die Kostentragung durch die Allgemeinheit nicht mehr gerechtfertigt ist.

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können.

Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrigschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten. Die Gesundheitsminister der Länder haben sich daher am 22. September 2021 darauf geeinigt den genannten Ausschlussgrund einheitlich spätestens ab 1. November 2021 auf Personen anzuwenden, die keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts

gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung IfSG vorliegt. Es bestand weiterhin Einigkeit, dass die Entschädigung solchen Personen weiter gewährt werden soll, bei denen eine Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird sowie für Personen, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag.

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Umsetzung bereits seit dem 1. Oktober 2021. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatten in Rheinland-Pfalz alle Impfwilligen die Möglichkeit, das breite Impfangebot zu nutzen. Seit dem 7. Juni 2021 steht das Impfangebot in den 32 Impfzentren des Landes und bei den niedergelassenen Ärzten allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes offen. Darüber hinaus bestehen verschiedenste niedrigschwellige Impfangebote, die unkompliziert und unbürokratisch vor Ort wahrgenommen werden können. So fahren etwa sechs Impfbusse durch ganz Rheinland-Pfalz und erreichen die Menschen dort, wo sie leben und arbeiten.

Die Umsetzung bedeutet für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zwangsläufig, dass sie keinen Lohn erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung bestehen. Zudem zahlen manche Arbeitgeber den Lohn freiwillig fort. Hier ist natürlich immer der Einzelfall zu betrachten.

Vielen Dank!